

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1879.

Nr. XXX. Gerichtsvollzieher-Ordnung

vom 24. Juni 1879.

Mit höchster Genehmigung Serenissiml wird hiermit auf Grund des §. 37 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 (Ges.-S. S. 27) nachstehende

Gerichtsvollzieher-Ordnung
erlassen.

Erster Abschnitt.

Gerichtsvollzieher.

§. 1.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

- 1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
- 3) die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Mündigkeit besitzt,
- 4) sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
- 5) eine Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen befreit, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben.

§. 2.

Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdienst bei einem von dem Ministerium als der Anstellungsbehörde zu bestimmenden Amtsgerichte vorangehen. Während dieses Zeitraums ist der Anwärter vorzugsweise bei einem Fürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

Ausgegeben in Rudolstadt am 29. Juni 1879.